

Satzung des Reit- und Fahrvereins Hiltrup e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Hiltrup e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster-Hiltrup.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
2. Die Ausbildung von Reitern, Fahrern, Voltigierern und Pferden in allen Disziplinen.
3. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
4. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
5. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreis.
6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
7. Die Förderung des Therapeutischen Reitens und Voltigierens.
8. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 3 Mittelverwendung

1. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2. Personen, die bereits einem Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.
3. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW).
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
5. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde (passive) Mitglieder aufgenommen werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesportverein und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
7. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Reiterverbandes Münster e. V., des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e. V., der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzungen. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen. Der Jahresbetrag ist im letzten Quartal des laufenden Kalenderjahres fällig. Er wird per Lastschrift eingezogen.
3. Mitglieder, die nicht passive Mitglieder sind, sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen mit 10 Arbeitsstunden jährlich. Mitglieder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Pflicht zur Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Den Arbeitsplan stellt der Vorstand auf.
4. Nicht erbrachte Arbeits- und Dienstleistungsstunden nach Absatz 3 müssen durch die Leistung als Geldbetrag (Abgeltungsbetrag) abgegolten werden. Dieser darf pro Jahr das
5. 3-fache des Jahresbeitrages nach Absatz 2 nicht überschreiten. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Die während des Jahres angefallenen Abgeltungsbeträge sind zum Jahresende fällig werden zum Jahresende per Lastschrift eingezogen.
6. Die Beschlussfassung über die Form und den Umfang der Beitragspflicht und über die Höhe des Abgeltungsbetrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende durch Schreiben an den Vorstand erfolgt.
 - b) Tod.
 - c) Ausschluss

2. Die Mitglieder können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) grobe Verletzung der Satzung.
 - b) Vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit.
 - c) bei Nichtbezahlung der Aufnahmegebühr oder der Beiträge trotz 2-facher Mahnung
3. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung einer Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig darüber entscheidet.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung sowie den Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW). Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen, und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 8 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Bei Kündigung im laufenden Jahr werden weder Aufnahme- noch Mitgliedsbeiträge anteilig erstattet.
6. Mitglieder, die nach dem 01.07. eines Jahres eintreten, zahlen den Mitgliedsbeitrag anteilig für das laufende Jahr.

§ 9 Organe des Vereins

- sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der Sportwart (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender),
 - der Reitanlagenwart (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender),
 - der Geschäftsführer (inkl. Kassenführung)
 - der stellvertretende Geschäftsführer
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
 - der Leiter der Voltigierabteilung
 - der Schriftführer / Pressewart
 - der Beauftragte für Marketing / Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer oder durch den Vorsitzenden mit dem stellvertretenden Geschäftsführer oder durch den Geschäftsführer mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Es gilt folgender Modus:

Im ersten Jahr	der Vorsitzende, der stellvertretende Geschäftsführer, der Beauftragte Marketing Öffentlichkeitsarbeit
Im zweiten Jahr	der Geschäftsführer der Reitanlagenwart der Leiter der Voltigierabteilung
Im dritten Jahr	der Sportwart der Schriftführer.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der Geschäftsführer während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwaigen Ausschüssen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
7. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, ist binnen zwei Wochen eine Sitzung durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem amtierenden Vorsitzenden zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom amtierenden Vorsitzenden schriftlich verlangt.

9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
10. Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Lediglich ihre baren Auslagen werden vom Verein erstattet.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom amtierenden Vorsitzenden verlangt wird.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung.
 - e) In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschluss-Protokoll aufzunehmen, das vom amtierenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugendleitung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
2. Die Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließende Mittel.
3. Die genauen Regelungen sind in der mitgeltenden Jugendordnung festgelegt.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren im jährlichen Wechsel gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster, die es zur Förderung und Pflege der Reiterei im Landkreis Münster zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Satzung vom 14.09.2004 in der Fassung des Beschlusses in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2017